

Stimmenmehrheit entscheidet sodann, ob das Incriminirte gegen die Dogmen der christlichen Kirche, gegen den Staat und die Gerechtfame der Regenten oder gegen die guten Sitten verstößt. Berufserklärungen anderer Staaten sollen nicht maßgebend sein, aber ebenso wenig fremde Approbationen. Nur landesherrliche Verordnungen sind censurfrei, dagegen sind Schulbücher besonders streng zu prüfen. Uebrigens ist Predigern, Professoren und andern distinguirten Personen, bei denen ein *periculum perversionis* nicht zu befürchten, die Einfuhr des einen oder andern Exemplars von verbotenen Büchern, aber nur mit kurfürstlicher Specialerlaubnis und gegen einen Revers, daß solche Bücher nur aus gutem Endzweck, allenfalls der Widerlegung halber begehrt und an Niemand Anderen ausgeliehen werden, zu gestatten. Jedes Jahr soll ein *Catalogus approbitorum* (sic!) et *prohibitorum* gedruckt werden, in welcher letztere Classe absonderlich alle unkatholischen Bücher gehören, so gegen die Religion schmähslich und mit Lästerungen schreiben. Da es zur Zeit nicht sogleich möglich, einen solchen Catalog an's Licht zu bringen, so gewärtige der Kurfürst vom Collegium gutachtlichen Bericht, ob nicht einstweilen die Wienerischen Cataloge von 1768 pro norma dienen könnten. Letztere Frage wurde verneint. Man sieht, die neue Censurverordnung verräth doch einen ganz andern Geist, als die Mandate aus dem 16. und 17. Jahrhundert, der weltliche Charakter tritt bestimmender darin hervor, auch wird nicht der einzelne Beamte zum unverantwortlichen Richter in allen Fragen über Staat, Kirche und Wissenschaft bestellt; ebenso findet sich doch wenigstens der Unterschied zwischen Gelehrten und Gebildeten, die auch ein verbotenes Buch ohne Seelengefahr lesen könnten, und den niederen Volksklassen, die mehr der Bevormundung bedürftig. Auch aus den ersten Protocolen des Collegiums erhellt, daß die Censoren ihr Amt nicht im Sinne des weltlichen und geistlichen Absolutismus auffaßten. So erklärt unter Anderem P. Fulgentius: „Wenn Niemand entgegensetzen darf, wird man niemals zu einer gegründeten Wahrheit kommen. *Ex oppositis veritas magis elucescit*. Niemand hat das Recht, seine Meinung ohne vorhergehende Prüfung anderen mit Gewalt aufzudringen. Gegen Gebetlein voll Aberglaubens dagegen wird ebenso scharf verfahren, wie gegen nit auferbauliche *Theatralia* und *Meditationes*.“ Ichstadt verlangt, daß scharf nachgesehen werde, ob in theologischen Schriften nichts wider